



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbands-Vorstandes. — Zur Tarifbewegung. — Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1910. (II.) — Abrechnungen.

Beilage: Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach der R.-B.-O. (Schluß.) — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften.

Für die Woche vom 14. bis 20. Januar 1912 ist die Beitragsmarke in das mit 3 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Auf Grund des § 26 Abs. c und e des Verbandsstatutes beruft der Verbandsvorstand einen

Außerordentlichen ≡ Verbandstag ≡

zum 22. Februar 1912 und folgende Tage nach Berlin ein.

Provisorische Tagesordnung:

1. Unsere Tarifbewegung und der Tarifabschluß in Berlin.
2. Wahlen zum Verbandsvorstand.
3. Verschiedenes.

Die Wahlen der Delegierten erfolgen nach den Bestimmungen des § 29 des Verbandsstatutes. Nähere Angaben über Wahlkreiseinteilung, Zahl der Delegierten usw. erfolgen in einem besonderen Rundschreiben an die Zahlstellenvorstände.

Berlin, den 10. Januar 1912.

Der Verbandsvorstand.
Paula Thiede, Vorsitzende.

Zur Tarifbewegung.

Zu einer „außerordentlichen Maßnahme“, wie sie im § 26, Abs. e, des Verbandsstatutes vorgesehen ist, hat der Verbandsvorstand sich entschlossen, indem er zum 22. Februar d. J. einen außerordentlichen Verbandstag nach Berlin einberuft. Der nächste ordentliche Verbandstag soll erst im Jahre 1914 stattfinden; da aber die Erledigung der durch die Tarifbewegung hervorgerufenen Situation keinerlei Aufschub erlauben kann, muß unser Verbandsparlament schon in aller nächster Zeit zu einer außerordentlichen Tagung zusammenberufen werden. Der Bremer Verbandstag hat durch seine prinzipiellen Beschlüsse

klar und deutlich den Weg vorgezeichnet, den der Verband in der gegenwärtigen Tarifbewegung zu gehen hat, und trotzdem die Verbandsleitung den ihr gewiesenen Direktiven vollständig entsprochen hat, hat sich die Notwendigkeit als zwingend erwiesen, unsere höchste Instanz darüber urteilen zu lassen, ob damit die Verbandsleitung ihre Pflicht getan hat.

Wie leider schon öfter brodelts wieder im Regentessel Berlin, und die Düste des Zaubersüppleins, das bereitet werden soll und die sich bisher bemerkbar machten, lassen auf Gift für unseren Verband schließen. Und deshalb ist es notwendig rechtzeitig Gegenmittel vorzubereiten und anzuwenden, bevor es zu spät ist.

Zwei Punkte sind es, die den Verbandstag beschäftigen werden — deren zweiter von der Erledigung des ersten abhängt.

„Wahlen zum Verbandsvorstand“ sind allerdings erst 1914 fällig, und dennoch werden sie schon im nächsten Monat vorgenommen werden müssen! Was hat der Tarifabschluß in Berlin mit diesen Wahlen zu tun? Wir haben bereits in voriger Nummer Kenntnis davon gegeben, in welcher Weise die Berliner Ortsverwaltung das Zustandekommen des Tarifverhältnisses hintertreiben wollte, und daß es nur dem energischen Eingreifen des Verbandsvorstandes gelungen ist, weitere drohende Komplikationen auf tariflichem Gebiete zu verhindern. Diese Gefahren sind nun allerdings für unser Tarifverhältnis beseitigt, dagegen besteht der durch den Tarifabschluß hervorgerufene Konflikt innerhalb des Verbandes weiter. Eine große Mitgliedschaft, für die der Tarif abgeschlossen wurde, spricht einfach der Verbandsleitung das Recht ab, diesen Abschluß zu vollziehen — trotzdem sie an ihm nichts, aber auch rein gar nichts auszusagen hat! So absurd das klingen mag — es ist Tatsache. Man hat sich in Berlin nicht ein einziges Mal mit der Frage beschäftigt, ob die vom Verbandsvorstand mit der Berliner Prinzipalität vereinbarten Lohnpositionen annehmbar sind oder nicht. Man hat nicht ein einziges Mal zum Ausdruck gebracht, daß die Erhöhungen der Lohnsätze über die am 18. Dezember 1911 beschlossenen prozentualen Grundlagen, die der Verbandsvorstand durch sein rechtzeitiges und geschicktes Eingreifen für die Kollegenschaft erreichte, zu gering wären. Aber man hat denselben Verbandsvorstand deswegen des Arbeiterverrats bezichtigt, weil er die dunklen Wege nicht gehen wollte und nicht gegangen ist, die ein einziger Herrmanns in seiner Hilfs- und Latentlosigkeit glaubte gehen zu müssen. Und nachdem es diesem Manne gelungen war, die Zustände in der von ihm geleiteten Wasse zu wecken, auf die allein er von jeher gewohnt war, zu spekulieren, dann war es ihm ein leichtes, seine zutage getretene Unmöglichkeit zu maskieren und den nun einmal vorhandenen Unwillen der Wasse auf die Leitung des Verbandes zu konzentrieren. Um nun aber der Gesamtheit der Verbandsmitglieder die Möglichkeit zu geben,

darüber urteilen zu können, ob die Leitung des Verbandes ihre Pflicht getan hat oder nicht und ob sie nach dem Vorgefallenen noch auf ihren Plätzen bleiben darf, deshalb soll am 22. Februar unsere höchste Instanz zusammentreten und ihr endgültiges Urteil sprechen.

Ueber eine am 7. Januar in Berlin stattgefundene von über 3000 Personen besuchte Mitgliederversammlung geht uns nachstehender Bericht zu:

Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung angenommen, teilte der Vorsitzende mit, daß seitens der Prinzipale am 2. Januar ein Schreiben beim Ortsvorstand einliefe, daß am 3. Januar vor dem Tarifamt über den örtlichen Lohnarbeitsverhandlungen stattfinden. Die am 31. Dezember stattgefundene Versammlung hatte in einer Resolution klipp und klar den Weg vorgeschrieben, den der Vorstand zu gehen hat; der Ortsvorstand verständigte sich in einer Sitzung, daß auf Grund dieser Resolution eine Verhandlung unumgänglich sei und benachrichtigte in einem Schreiben das Tarifamt, daß die Verhandler nur auf Grund der gemachten Vorschläge in einer unverbindlichen Aussprache zwischen unsern Vertretern und solchen der Prinzipale erscheinen könnten. Tags darauf konnte man in der Presse lesen, daß der Berliner Lohnarbeitsvertrag abgeschlossen war. In einer am Donnerstag, den 4. Januar, stattgefundenen kombinierten Zentralvorstandssitzung, an der Vertreter der General- und Gewerkschaftskommission, sowie vom Haupt- und Ortsvorstand der Buchdrucker und Buchbinder, sowie sämtliche Ortsvorstandsmitglieder unterseits teilnahmen, teilte Kollegin Thiede den Abschluß offiziell mit. Hierbei wurde dem Kollegen Moritz der Vorwurf gemacht und damit gleich der anwesende aufgebotene große Apparat begründet, daß er dem Vertrauensmann einer größeren Firma eine Auskunft erteilt habe, daß die in der Tagespresse veröffentlichten Lohnsätze für Berlin uns nichts angehen, daß wir diese nicht anerkennen, selbst auf die Gefahr hin, daß wir uns von der „Gesellschaft“ trennen müssen. In der am Freitag stattgefundenen Vertrauenspersonenversammlung, in der auch der Zentralvorstand anwesend war, konnte er dies dahin richtig stellen, daß er eine derartige Auskunft nicht gegeben habe, trotzdem glaube er nicht, daß den in der kombinierten Vorstandssitzung anwesenden Vertretern der gewerkschaftlichen Korporationen schon eine Nichtfeststellung zugegangen sei. Nach einigen anderen Auseinandersetzungen wünschte man nun zu wissen, in welcher Weise werde der Ortsvorstand den Zentralvorstand bei Einführung des Lohnarbeits unterstützen. Hierauf konnte nur erklärt werden, daß man dies der Vertrauenspersonenversammlung am 5. Januar und der Versammlung am 7. Januar überlassen müsse; erklärten diese Instanzen, der Hauptvorstand war zum Abschluß berechtigt, dann werde der Ortsvorstand die Unterstützung nicht ablehnen. Die Vertrauenspersonenversammlung, die, wie auch die heutige Versammlung, außerordentlich stark besucht war, nahm einstimmig eine Resolution an, die besagt, daß man den Hauptvorstand zum Abschluß nicht für befugt hält, im übrigen müsse aber die gesamte Mitgliedschaft über die Stellung zum abgeschlossenen Tarif sowie zum Hauptvorstand entscheiden. Hiernach erstattete Kollegin Thiede Bericht. Bei den Verhandlungen am 18. Dezember vor dem Tarifamt

als Einigungsinstanz wurde zunächst die Haftpflicht der Organisation festgelegt, des weiteren festgesetzt, ob die einzelnen Vertreter zum Abschluß legitimiert und einstimmig beschließen, daß man sich dem Schiedsspruch des Tarifamts als Einigungsamt fügen will. Es hatte bei allen Abstimmungen die Majorität zu entscheiden und bei Stimmengleichheit gab das Einigungsamt den Ausschlag. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ wurden von den Vertretern einstimmig angenommen. Bei den nun folgenden Verhandlungen über die Lohnsätze waren die Vertreter Berlins und Münchens ungenügend mitzuwirken, es sollten aber durch örtliche Verhandlungen die Lohnsätze den Verhältnissen entsprechend festgesetzt werden. Leider überließ man es den beiden Zentralvorstandsvertretern, allein diese Verhandlungen zu führen, und es unterzeichneten die Vertreter Berlins und Münchens das Beschlußprotokoll nicht. In einer darauf stattgefundenen unverbindlichen Aussprache der Berliner Vertreter mit drei Prinzipalvertretern teilte man diesen die gewünschten Lohnsätze mit, worauf diese sich nicht für kompetent erklärten und am 29. Dezember in eine Verhandlung hierüber eintreten wollten. Zu dieser Verhandlung erschien keiner der drei Vertreter Berlins, worauf die Prinzipale die Löhne selbst festsetzten und diese Lohnsätze dem Tarifamt einreichten. Man hatte nun seitens Berlins den Hauptvorstand nicht verständigt, daß man bei den Verhandlungen vor dem Tarifamt nicht erscheinen würde, erst nachmittags 4 Uhr erschien ein Bote mit einem Schreiben von Moriz, daß man nicht komme, und da der Hauptvorstand eingeladen war, mußte derselbe dort sein und mußte auch abhelfen, sollten nicht die von den Prinzipalen einseitig festgesetzten Lohnsätze Gesetz werden. Im übrigen seien die Löhne mit Ausnahme von drei Positionen so festgesetzt, wie sie die Berliner Vertreter bei der unverbindlichen Aussprache vorlegten. Zum Schluß verlas Kollegin Thiede folgende Erklärung des Hauptvorstandes:

Erklärung.

Zu dem von der Berliner Mitgliedschaft des Verbandes der Buch- und Steinldruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands in Bezug auf den neu abgeschlossenen Tarif für das Buchdruckerei-Hilfspersonal eingewonnenen Standpunkt hat der Vorstand folgendes zu erklären:

1. Nach dem in den Verhandlungen vom 18. Dezember 1911 unter Mitwirkung der Berliner Vertreter einstimmig gefaßten Beschlüsse über die Haftpflicht der vertragschließenden Parteien unter besonderer Garantie des Verbandsvorstandes,

2. nach einstimmiger Anerkennung (auch der Berliner Vertreter) des Tarifamts als entscheidende Instanz in allen Fällen, in denen unter den Parteien selbst eine Einigung nicht zu erzielen ist, und

3. nachdem sich sämtliche an den Verhandlungen beteiligten Vertreter als zum Abschluß des Tarifvertrages als legitimiert erklärten, war nach Annahme der beratenen „Allgemeinen Bestimmungen“ und der Grundsätze über die zu erzielenden Lohnverbesserungen durch die Majorität der Verhandlungskommission jede der beteiligten Gruppen auf Grund der Abmachungen verpflichtet, zu den örtlich festgesetzten Lohnkommissionssitzungen zu erscheinen und dort die für den betreffenden Tarifort zu geltenden Lohnbestimmungen mit der Gegenpartei zu vereinbaren.

Die Vertretung der Berliner Hilfsarbeiter hat sich, entgegen den getroffenen Abmachungen, an dem gemeinsam vereinbarten Verhandlungsstern nicht beteiligt, nachdem die von ihr in einer unverbindlichen Vorberatung gestellten Lohnforderungen von der Prinzipalkommission nicht angenommen wurden. Die Prinzipale haben daraufhin, entsprechend der Beschlüsse vom 18. Dezember, die Lohnsätze ausgerechnet und dem Tarifamt als letzte entscheidende Instanz zur Begutachtung vorgelegt.

Zu dem vom Tarifamt zum 3. Januar 1912 angelegten Verhandlung sind die Vertreter der Berliner Hilfsarbeiter neuerdings nicht erschienen und haben den zu dieser Verhandlung ebenfalls verpflichteten Vertretern des Verbandsvorstandes vorher davon keine Mitteilung gemacht. Zu Beginn der Verhandlung erklärten sie vielmehr in einem Schreiben, sich einem Spruch des Tarifamtes nicht fügen zu wollen.

Da eine solche Erklärung nach den getroffenen Vereinbarungen vom 18. Dezember keinerlei verbindliche und rechtsgültige Wirkung haben kann, so war es dem Tarifamt ohne weiteres vorbehalten, auf Grund der Anträge der Prinzipalkommission unter Beachtung der am 18. Dezember festgestellten Grundsätze ohne Mitwirkung der Hilfsarbeitervertreter zu entscheiden.

Darin lag die Gefahr, daß der Berliner Kollegenschaft unermesslicher Schaden zugefügt werden konnte; daher haben die Vertreter des Verbandsvorstandes an Stelle der nicht erschienenen Berliner Verhandlungskommission die Vertretung übernommen und mit Erfolg versucht, das zu erreichen, was von den Mitgliedern in der Versammlung am 31. Dezember 1911 verlangt wurde und aus folgenden Forderungen bestand: Je 28,50 Mk. für Anleger und Saalarbeiter am Tage, 20,35 Mk. für Anlegerinnen, 30,— Mk. für Falzer nachts und 32,— Mk. für Rotationsarbeiter nachts. Um das zu erreichen, wurden folgende Konzessionen in Vorschlag gebracht: Verzicht auf je 6 Proz. bei den Anlegern und Saalarbeitern nachts, Verzicht auf den Lohn von 34,— Mk. für Nachtrrotationsarbeiter bei mehr wie 48 stündiger Arbeitszeit und Verzicht von 2½ Proz. von 12½ Proz. für die unter 12,— Mk. Entlohnten. Diese Anträge haben die Verbandsvorstandsvertreter zu den ihrigen gemacht und auf Grund dessen folgendes erreicht: Für Nachtfalzer 30 Mk. und für Nachtrrotationsarbeiter 32 Mk. Dadurch besteht zwischen den zuletzt aufgestellten Forderungen und den beschlossenen Lohnsätzen keinerlei erhebliche Differenz mehr, da als Hauptpunkte die Löhne für Nachtfalzer und Nachtrrotationsarbeiter galten und nunmehr auch erfüllt sind.

Die Mindestlöhne der Zaganleger, Saalarbeiter und Rotationsarbeiter betragen 28,— Mk. Der Mindestlohn für Anlegerinnen beträgt 20,— Mk. Die 12½ Proz. für Löhne bis zu 12,— Mk. wurden beibehalten.

Der Vorstand hat unter diesen Umständen es nicht allein als sein Recht, sondern als seine Pflicht die ganze Situation im Interesse der Kollegenschaft gebotene Pflicht erachtet, den Abschluß vorzunehmen; ganz abgesehen davon, daß die Verhandlung jederzeit faktuarisch berechtigt ist, für alle Verbandsmitglieder rechtsverbindliche Vereinbarungen auf dem Lohn- und Tarifgebiet abzuschließen.

Der Vorstand erklärt daher, daß der von ihm abgeschlossene Tarifvertrag für die Berliner Mitglieder zu Recht besteht und für jedes Mitglied, welches in einer tariftreuen Buchdruckerei arbeitet, rechtsverbindlich ist.

Alle aus der Nichtanerkennung oder Nichtbefolgung dieses Tarifvertrages entstehenden Konsequenzen haben die Mitglieder selbst zu tragen.

Um aber der Mitgliedschaft die Möglichkeit zu geben, in der für alle Teile äußerst schwierigen Situation, welche durch die Nichtbeachtung der Beschlüsse vom 18. Dezember entstanden ist, klar zu sehen und beurteilen zu können, ob der Vorstand in diesem Falle korrekt und im Interesse der Mitglieder gehandelt hat, stellt er es der Versammlung anheim, eine Korporation unter Mitwirkung unparteiischer Personen aus der Gewerkschaftsbewegung zu bestimmen, die dann unter Zugrundelegung des gesamten Materials ein Gutachten abgeben soll.

Kollege Moriz teilt mit, daß die Vertreter Berlins und Münchens bei der Verhandlung am 18. Dezember vor dem Tarifamt vor der Abstimmung erklärt haben, daß sie mit den dort festgesetzten Sätzen sich nicht einverstanden erklären können, sie haben aus diesem Grunde das Beschlußprotokoll nicht unterschrieben und wie der Hauptvorstand zur Unterschrift kam, sei unbekannt, da derselbe nur beratende und nicht beschließende Stimme hatte. Nachdem in einer Glaubwürdigkeitskonferenz, zu der auch der gesamte Berliner Vorstand anwesend war, man dem Hauptvorstand seitens Münchens und auch Berlins keine Stellung genau präzisieren konnte und nachdem Vertrauenspersonen sowie Versammlung der Ortsvorstandsvertreter den Weg vorgeschrieben haben, konnte man zu der Verhandlung am 29. Dezember, aber noch viel weniger zu

der am 3. Januar erscheinen. Dadurch, daß unsere Vertreter nicht erschienen, mußte der Vorstand tätig werden und mußte sich sagen, daß Gründe vorliegen, weshalb die Vertreter Berlins nicht erschienen können, aber auf keinen Fall durfte derselbe über die Köpfe des Berliner Ortsvorstandes, der ganzen Berliner Mitgliedschaft hinweg, zu einem Abschluß kommen. So wie jetzt gehandelt sei, das könne nicht der Gedanke der freien Gewerkschaft, auch nicht der Wille der Tarifgemeinschaften sein. Die Kollegen Wirth, Schulze, Dehmel, Baumgarten I, Lord, Gloth, Sella und Baumgarten II traten den Ausführungen des Kollegen Moriz bei. Kollege Bucher verteidigte in längeren Ausführungen die Stellungnahme des Zentralvorstandes. Nachdem die Kollegen Wirth und Wühl ebenfalls sich auf die Seite des Ortsvorstandes gestellt, teilt Kollege Moriz die Abmachungen der Hamburger Kollegenschaft mit und tritt den Ausführungen Buchers energisch entgegen, worauf folgende vom Kollegen Dehmel gestellte Resolution einstimmig angenommen wurde:

Die heutige Versammlung erklärt, daß sie den Hauptvorstand in keiner Weise für berechtigt hält, den Ortsrat für Berlin abzuschließen und stellt sich die Versammlung voll und ganz nach wie vor auf den Standpunkt der am 31. Dezember 1911 stattgefundenen Versammlung und der dort einstimmig angenommenen Resolution.

Die heutige außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch, dem Verbandsvorstand bis zur Einberufung des nächsten Verbandstages sämtliche abzulebenden materiellen Mittel zu verweigern. Auch nimmt sich die Versammlung das Recht heraus, zu beschließen, bis zur Einberufung des nächsten Verbandstages die Anstellungsbedingungen seiner Beamten selbst zu regeln.

Nachdem Kollege Moriz bekannt gegeben, daß eine am Dienstag stattfindende Vertrauenspersonenversammlung über die weiteren Maßnahmen beschließen wird, wurde die von über 3000 Personen besuchte Versammlung mit einem Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung geschlossen.

Obwohl dieser Bericht nicht im entferntesten ein Bild von dem Verlauf dieser Versammlung gibt, haben wir ihn hier wiedergegeben. Wir fügen nur die Konstatierung der einen, leider für das Geistesniveau der Berliner Mitglieder sehr beschämenden Tatsache hinzu, daß man die Vertreter des Verbandsvorstandes wohl nicht in einem einzigen Punkte versuchte sachlich zu widerlegen, sie dagegen von Anfang bis Ende der Versammlung in der ribesiden Weise beschimpfte — und das unter bewährter Dirigentschaft des Vorsitzenden. —

Wir sind heute in der Lage, davon Kenntnis zu geben, daß drei weitere Tarifabschlüsse erfolgt sind und zwar in Bremen und Mannheim-Ludwigshafen auf Grundlage der zentral vereinbarten Allgemeinen Bestimmungen und in Hamburg nach eigenen Bestimmungen, auch für das Steinldruckerei-Hilfspersonal. Vorbehaltlich eines abschließenden Urteils über die einzelnen Tarife geben wir für heute die Lohnsätze für Hamburg und Bremen auf der nächsten Seite wieder.

Die Leipziger Prinzipale, über deren Extraktoren wir bereits in voriger Nummer berichteten, haben weder die Berliner Verhandlungen beschickt noch haben sie sich zu örtlichen Vereinbarungen bereit erklärt. Dagegen haben sie selbst, Arm in Arm mit den Scharfmachern vom Schutzverband deutscher Steinldruckereibesitzer, „Bestimmungen“ ausgearbeitet, die nun von unserer Leipziger Kollegenschaft als für sie bindend für die nächsten fünf Jahre unterschriftlich anerkannt werden sollen. Die Antwort darauf hat bereits eine Mitgliederversammlung gegeben, und sie dürfte den Herren Tarifmachern jedenfalls bewiesen haben, daß sie bei ihrem Fißzug kein Glück haben. Kein Leipziger Mitglied leistet die geforderte unterschriftliche Anerkennung dieser neuen Bestimmungen! Interessant dabei ist, daß das amtliche Organ des Deutschen Buchdruckervereins, die „Zeitschrift“, es ohne weiteres für vereinbar mit ihren Aufgaben hält, den Leipziger Sonderinteressen das Wort zu reden. Sie druckte auch diese Bestimmungen ab, die auch wir im Nachfolgenden bringen, damit sich die Kollegenschaft einen Begriff von den „tariffreundlichen“

sind, ebenso Arbeiter, die sich in besonderen Vertrauensstellungen befinden, fallen nicht unter die nachstehenden Lohnsätze.

§ 5. Wochen-Lohnsätze für männliches Personal.

- a) Minderjährige im Alter von 16 Jahren Mf. 11,—
" " " " 17 " " 13,—
" " " " 18 " " 16,50
" " " " 20 " " 20,—
- b) Volljährige im Alter von 21 Jahren und darüber " " " " 22,—
- c) Abzieher, Aufräumer, Stereotypie- und Rotationsarbeiter, Formwäscher, Zähler, Papierschneider im Alter nicht unter 22 Jahren mit einer vorausgehenden mindestens zweijährigen durch Zeugnis zu belegenden Tätigkeit in dem betreffenden Zweig. Mf. 24,—
- d) Steinschleifer. Für ungeübte und solche unter 20 Jahren sind die Mindestlöhne der Hilfsarbeiter maßgeblich.
Für geübte Steinschleifer im Alter von 20 Jahren und darüber, die mindestens zwei Jahre als Schleifer gearbeitet haben, beträgt der Lohn Mf. 24,—
Für in allen vorkommenden Arbeiten ausgebildete selbständig arbeitende Steinschleifer Mf. 26,—

§ 6. Wochen-Lohnsätze für weibliches Personal.

- a) Für alle umstehend unter b) bis h) nicht näher bezeichneten Arbeiterinnen (Auslegerinnen, Bogenfängerinnen, Bücherstabenarbeiterinnen) im Alter von 16 Jahren Mf. 8,—
" " " " 17 " " 9,50
" " " " 18 " " 10,50
Auslegerinnen an Buchdruck-Rotationsmaschinen " 13,50
Noch nicht in Druckereien tätig gewesene Arbeiterinnen über 16 Jahre erhalten während der ersten drei Monate 50 Pf. weniger.
 - b) Für lernende Anlegerinnen über 16 Jahre beträgt der Anfangslohn Mf. 9,50 und steigt vierteljährlich um 50 Pf. bis zum Mindestlohn für geübte Anlegerinnen.
 - c) Geübte Anlegerinnen an Buchdruckschnellpressen, die nachweislich ein Jahr gelernt haben, erhalten
Rechtsanlegerinnen Mf. 12,50
Linksanlegerinnen " 13,—
an Zweitorenmaschinen " 13,50
 - d) Punttierinnen, rechtsseitige " 14,—
linksseitige " 14,50
 - e) Ziegelbrückerinnen " 11,50
 - f) Geübte Anlegerinnen an Steindruckschnellpressen erhalten
an kleinen Maschinen bis zu 125 cm Formatgröße " 12,—
an großen Maschinen über 125 cm Formatgröße " 13,—
 - g) Geübte Lichtdruckanlegerinnen erhalten " 11,50
 - h) Geübte Rotendruck- und Notentitelanlegerinnen erhalten
an einfachen Maschinen (2 und 4 Quartplatten) " 10,50
an doppelten Maschinen (8 und 16 Quartplatten) " 11,—
an Rotationsmaschinen " 13,—
- Steht der Maschinenmeister im Stücklohn, so erhöhen sich die Sätze für Flachdruckmaschinen um 50 Pf., für Rotationsmaschinen um 1 Mf.
Für lernende Rotendruck- und Lichtdruckanlegerinnen beträgt der Mindestlohn 1 Mf. weniger als vorstehende Sätze und steigt vierteljährlich um 50 Pf. Die Dauer der Lehrzeit beträgt 6 Monate.
Für Bronzier- und Puderarbeiten, sowie für Abfräuben wird eine Sonderentschädigung von 5 Pf. pro Stunde gewährt, ausgenommen an staubfreien Maschinen. (Schluß folgt.)

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1910.

II.

Die Lohnregelung in den Tarifverträgen.

Der Darstellung der tariflichen Lohnhöhe hat eine Feststellung der Lohnformen vorauszugehen. Danach enthielten 3718 von den 3756 Tarifgemeinschaften des Jahres 1910 nähere Be-

stimmungen über die Lohnform, und zwar war in 1228 (33 Proz.) Tarifen für 11 012 Betriebe und 92 748 Personen nur Zeitlohn vereinbart, in 250 (6,8 Proz.) Tarifen für 760 Betriebe und 18 688 Personen nur Stücklohn und in 2240 (60,2 Proz.) für 61 145 Betriebe und 622 063 Personen Zeit- und Stücklohn nebeneinander. 1909 waren die entsprechenden Verhältnisziffern 47,4 Proz., 16,8 Proz. und 35,8 Proz., 1908 dagegen 47,7, 4,6 und 47,7 Proz. Das Ergebnis ist ein erheblicher Rückgang des reinen Zeitlohns, der hauptsächlich auf die allerdings mehr formale Zulassung der gemischten Lohnform im Baugewerbe zurückzuführen ist. In letzterem war der reine Zeitlohn seither am stärksten verbreitet gewesen. Im Berichtsjahre dagegen ist das Baugewerbe in dieser Beziehung hinter die Nahrungsmittelindustrie zurückgetreten. Der reine Stücklohn findet sich am meisten in den Bekleidungs-gewerben.

Eine Bestimmung, wonach bei Stücklohn ein gewisses Lohnminimum garantiert wird, enthielten 768 Tarife für 30 064 Betriebe und 166 512 Arbeiter. Sie findet sich in 132 von 158 Stücklohntarifen der Textilgewerbe, in 127 von 233 Stücklohntarifen der Metall- und Maschinenindustrie, in 115 von 333 Stücklohntarifen der Holzgewerbe, in 308 von 979 Stücklohntarifen der Baugewerbe, dagegen nur in 4 von 221 Stücklohntarifen der Bekleidungs-gewerbe. Eine Zunahme derartiger Garantieabmachungen ist gegenüber den Vorjahren unverkennbar.

Die Höhe der Lohnfestsetzungen wird getrennt für die männlichen Arbeiter nach Stundenlohnsätzen und nach Wochenlohnsätzen, sowie für die Arbeiterinnen nach Stunden-, sowie Wochenlohnsätzen dargestellt, und zwar immer getrennt für die gelernten und ungelerten Arbeiter. Hierzu sei bemerkt, daß bei Tarifen, in denen für gelernte bzw. für ungelerte Arbeiter gleichzeitig mehrere Lohnsätze nebeneinander vereinbart wurden, stets nur die niedrigsten Lohnsätze berücksichtigt wurden, wogegen bei Tarifen, in denen ein steigender Lohn für die spätere Tarifdauer vorausbestimmt wurde, stets dieser höchste Lohn, der während der Dauer des Tarifs erreicht wird.

Stundenlohnsätze waren 1910 in 2208 Tarifen für gelernte und in 793 Tarifen für ungelerte Arbeiter vereinbart.

Danach war ein Vertragslohn von mehr als 45 Pf. pro Stunde für 76,7 Proz. der gelernten und 47,9 Proz. der ungelerten Arbeiter vorgesehen. 1909 waren die entsprechenden Verhältniszahlen 50,9 und 23,4 Proz. Zwischen 36 bis 45 Pf. bewegten sich die Stundenlohnsätze von 21,1 Proz. der gelernten und 39,1 Proz. der ungelerten Arbeiter (1909: 33,1 und 41,7 Proz.). Unter 36 Pf. standen die Lohnvereinbarungen für 2,2 Proz. der gelernten und 13,0 Proz. der ungelerten Arbeiter (1909: 11,0 und 34,9 Proz.).

Wesentlich gestaltet sich das Bild hinsichtlich der Wochenlohnsätze.

Über 25 Mf. pro Woche erhob sich der tarifliche Mindestlohn für 71,1 Proz. der gelernten und 41,3 Proz. der ungelerten Arbeiter (1909: 54,6 Proz. und 36,9 Proz.). Auch hier haben die höheren Lohnklassen ganz erheblich an Raum gewonnen, was ja angesichts der starken Verteuerung aller Lebenshaltungskosten eine Notwendigkeit war.

Seit 1903 zeigt die Entwicklung der Lohnfestsetzungen das folgende Bild:

Es waren Stundenlohnsätze vereinbart:

1903 (meist Baugewerbe): über 45 Pf. in 38,0 Proz.; zwischen 35 bis 45 Pf. in 33,7 Proz. und bis zu 35 Pf. 28,3 Proz. der Tarife.

1905 (nur Baugewerbe): über 45 Pf. in 38,6 Prozent; 36 bis 45 Pf. in 40,2 Proz. und bis zu 35 Pf. in 21,2 Proz. der Tarife.

1906: über 45 Pf. für 37,4 Proz.; von 36 bis 45 Pf. für 31,9 Proz. und bis zu 35 Pf. 30,7 Proz. der Arbeiter.

1907: über 45 Pf. für 45,3 Proz.; von 36 bis 45 Pf. für 39,3 Proz. und bis zu 35 Pf. 14,4 Proz. der Arbeiter.

1908: über 45 Pf. für 42,1 Proz. der gelernten und 23,5 Proz. der ungelerten Arbeiter; von 36 bis 45 Pf. für 32,2 Proz. der gelernten und 29,5 Prozent der ungelerten Arbeiter und bis zu 35 Pf. für 25,7 Proz. der gelernten und 47,0 Proz. der ungelerten Arbeiter.

1909: über 45 Pf. für 50,9 Proz. der gelernten und 23,4 Proz. der ungelerten Arbeiter; zwischen 36 bis 45 Pf. für 33,1 Proz. der gelernten und 41,7 Proz. der ungelerten und bis zu 35 Pf. 11,6 Prozent der gelernten und 34,9 Proz. der ungelerten Arbeiter.

1910: über 45 Pf. für 76,7 Proz. der gelernten und 47,9 Proz. der ungelerten Arbeiter; zwischen 36 bis 45 Pf. für 21,1 Proz. der gelernten und 39,1 Proz. der ungelerten Arbeiter und bis zu 35 Pf. für 2,2 Proz. der gelernten und 13 Proz. der ungelerten Arbeiter.

Hinsichtlich der Wochenlöhne kann eine solche Darstellung erst ab 1907 gegeben werden, da die früheren Angaben nicht vergleichbar sind.

Es wurden Wochenlohnsätze vereinbart:

1907: über 35 Mf. für 4,2 Proz. der Arbeiter; über 25 bis 35 Mf. für 36,07 Proz. und bis zu 25 Mf. für 59,1 Proz. der Arbeiter.

1908: über 35 Mf. für 3,3 Proz. der gelernten und 0,8 Proz. der ungelerten Arbeiter; über 25 bis 35 Mf. für 29,2 Proz. der gelernten und 9,8 Prozent der ungelerten Arbeiter und bis zu 25 Mf. für 67,5 Proz. der gelernten und 89,4 Prozent der ungelerten Arbeiter.

1909: über 35 Mf. für 8,1 Proz. der gelernten und 0,0 Proz. der ungelerten Arbeiter; über 25 bis 35 Mf. für 46,5 Proz. der gelernten und 36,9 Prozent der ungelerten Arbeiter und bis zu 25 Mf. für 45,4 Proz. der gelernten und 63,1 Proz. der ungelerten Arbeiter.

1910 dagegen über 35 Mf. für 11,0 Proz. der gelernten und 0,4 Proz. der ungelerten Arbeiter; über 25 bis 35 Mf. bis 60,1 Proz. der gelernten und 40,9 Proz. der ungelerten Arbeiter und bis zu 25 Mf. für 28,9 Proz. der gelernten und 58,7 Prozent der ungelerten Arbeiter.

In dem Zurücktreten der niedrigsten und in dem Anwachsen der höheren Lohnklassen zeigt sich ganz deutlich der gewerkschaftliche Einfluß auf die Lohnregelung.

Stunden- und Wochenlohnfestsetzungen für weibliche Arbeiter enthielten 404 Tarife.

Hiernach hatten einen Stundenlohn von mehr als 30 Pf. 6,2 Proz. der gelernten und 14,3 Proz. der ungelerten Arbeiterinnen (1909: 42,4 Proz. bzw. 1,1 Proz.), einen solchen von 21 bis 30 Pf. 78,6 Proz. der gelernten und 60 Proz. der ungelerten Arbeiterinnen (1909: 33,1 Proz. bzw. 48,3 Proz.) und einen solchen bis zu 20 Pf. 15,2 Prozent der gelernten und 25,7 Proz. der ungelerten Arbeiterinnen (1909: 68,8 bzw. 51 Proz.). Auch hier weist die niedrigste Lohnklasse einen Rückgang auf, freilich auch die höchste. Es ist indes hierbei zu berücksichtigen, daß die kleineren statistischen Zahlen der Arbeiterinnen viel mehr von Zufälligkeiten beeinflusst werden, als die Zahlen der männlichen Arbeiter.

Soweit Wochenlöhne für Arbeiterinnen vereinbart sind, betragen sie über 15 Mf. für 50,7 Prozent der gelernten und 27,9 Proz. der ungelerten Arbeiterinnen (1909: 56,7 bzw. 1,3 Proz.); zwischen 10 bis 15 Mf. standen sie für 38 Proz. der gelernten und 44,7 Proz. der ungelerten Arbeiterinnen (1909: 21,6 bzw. 70,8 Proz.) und bis zu 10 Mf. für 11,3 Proz. der gelernten und 27,4 Proz. der ungelerten Arbeiterinnen (1909: 44 bzw. 27,9 Proz.). Die Schlässe sind im wesentlichen die gleichen wie hinsichtlich der Stundenlohnsätzen der Arbeiterinnen.

Neben den Stunden- bzw. Wochenlöhnen regeln die Tarifverträge vielfach die Lohnzuschläge für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für besonders schwierige, ungesunde oder schmutzige Arbeiten.

Abrechnungen.

Das IV. Quartal 1911 haben in dieser Woche abgerechnet:
Hauten 790,55, Magdeburg 521,98, Schwabach 28,48, Stettin 233,15 Mf.

H. Loba H.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 2.

Berlin, den 13. Januar 1912.

18. Jahrgang.

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach der R.-V.-D.

(Schluß.)

Die Rentenberechnung geschieht auf folgender Grundlage:

Jede Rente zerfällt in zwei Teile, den Reichszuschuß und einen Anteil der Versicherungsanstalt. Der Reichszuschuß ist gesetzlich festgelegt, er beträgt bei der Invaliden-, Alters- und Witwenrente je 50, bei der Waisenrente 25 und bei dem einmalig zu gewährenden Wittwengeld 50 und der Waisenaussteuer 16 2/3 Ml. Der Anteil der Versicherungsanstalt bemißt sich nach Anzahl und Wert der getriebenen Beitragsmarken, ist also beweglich. Dabei werden bei Versicherungspflichtigen auch die nachgewiesenen Krankheits- und Militärdienstzeiten als Beitragswochen angerechnet, und zwar für die zweite Lohnklasse. Die Ermittlung dieses Anteils erfolgt bei der Invaliden- und Altersrente nach verschiedenen Methoden, für die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Invalidenrente.

Bei der Invalidenrente besteht der Anteil der Versicherungsanstalt aus Grundbetrag und Steigerungssatz. Zur Ermittlung des Grundbetrages werden 500 Beitragswochen angenommen. Sind mehr wie 500 Beitragswochen vorhanden, dann werden nur die 500 wertvollsten in Ansatz gebracht, sind es weniger, dann werden so viele Marken wie fehlen, der ersten Lohnklasse zugesählt. Diese 500 Beitragswochen werden mit einem bestimmten, für jede Lohnklasse gesondert festgelegten Betrag multipliziert; das Ergebnis ist der jährliche Grundbetrag. Die Berechnung des Steigerungssatzes erfolgt gleichfalls nach gewissen Sätzen, die, ebenfalls mit allen Beitragswochen multipliziert, den jährlichen Steigerungssatz ergeben.

in Lohnklasse	Grundbetrag	Steigerungssatz
I	12 Pfg.	3 Pfg.
II	14 "	6 "
III	16 "	8 "
IV	18 "	10 "
V	20 "	12 "

Ein Beispiel mag die Rechnung näher erläutern. Nehmen wir also an, daß jemand beim Eintritt der Invalidität 50 Marken der 1. Lohnklasse, 75 der 2., 100 der 3., 100 der 4. und 200 der 5. Klasse, insgesamt also 525 Marken, geteilt und daß er außerdem Beschäftigungen über 13 Krankheitswochen beigebracht hat. Zunächst müssen nun die 13 Krankheitswochen der 2. Lohnklasse zugesählt werden. Die Zahl der Beitragswochen dieser Lohnklasse erhöht sich dadurch auf 88, die Gesamtzahl auf 538. Bei Berechnung des Grundbetrages müssen, da nur die 500 wertvollsten Beiträge angerechnet werden, 38 Marken der niedrigsten Klasse ausscheiden. Die Rechnung stellt sich dann folgendermaßen:

1. Reichszuschuß	50,- Ml.
2. Grundbetrag:	
Lohnklasse I 12 Beitragswochen × 12 Pfg.	1,44 Ml.
II 88 " " × 14 "	12,32 "
III 100 " " × 16 "	16,- "
IV 100 " " × 18 "	18,- "
V 200 " " × 20 "	40,- "
Summa 500 Beitragswochen	87,76 Ml.
3. Steigerungssatz:	
Lohnklasse I 50 Beitragswochen × 3 Pfg.	1,50 Ml.
II 88 " " × 6 "	5,28 "
III 100 " " × 8 "	8,- "
IV 100 " " × 10 "	10,- "
V 200 " " × 12 "	24,- "
Summa 538 Beitragswochen	48,78 Ml.
Gesamtbetrag der Invalidenrente	136,54 Ml.

Hat der Empfänger einer Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, dann erhöht sich die Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel, höchstens jedoch bis zum anderthalbfachen Be-

trage (Kinderzuschufrente). Im vorliegenden Falle würden demnach auf jedes Kind 18,65 Ml. entfallen und bei fünf Kindern der Höchstsatz im anderthalbfachen Betrage der Rente mit 279,81 Mark erreicht sein. Mehr wie fünf Kinder kommen folglich für die Zuschufrente nicht in Betracht.

Die Berechnung der Hinterbliebenenrenten leant sich eng an die der Invalidenrente an. Abgesehen von dem Reichszuschuß, der in allen Fällen gleich bleibt, richtet sich der Anteil der Versicherungsanstalt ganz nach der Höhe der Invalidenrente. Und zwar kommen zu dem Reichszuschuß, der bei der Witwenrente 50 Ml. und bei der Waisenrente 25 Ml. beträgt, bei der Witwenrente drei Zehntel und bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigstel und für jede weitere Waise ein Vierzigstel des Grundbetrages und Steigerungssatzes der Invalidenrente, die der Verstorbene zurzeit seines Todes im Falle der Invalidität bezogen hat oder zu beanspruchen gehabt hätte.

Danach würden auf die oben berechnete Invalidenrente von 136,54 Ml. entfallen eine Witwenrente von 90,96 Ml., Rente für eine Waise 45,48 Ml., für jede weitere Waise 28,41 Ml. Das ergäbe für eine Witwe mit 7 Kindern unter 15 Jahren 306,90 Ml. Da aber die Renten der Hinterbliebenen zusammen den anderthalbfachen Betrag der Invalidenrente nicht übersteigen dürfen, kämen davon 27,09 Ml. in Abzug, so daß die Witwe für sich und ihre 7 Kinder, vorausgesetzt, daß sie selber invalide, also dauernd mindestens zu zwei Dritteln erwerbsunfähig wäre, insgesamt jährlich 279,81 Ml. zu beanspruchen hätte.

In Wirklichkeit würde diese „Rente“ aber gar nicht einmal voll zur Auszahlung kommen, vorläufig wenigstens nicht. Das Einführungs-gesetz bestimmt nämlich, daß bei Bemessung der Hinterbliebenenrenten für die Steigerungssätze nur die Beiträge in Anrechnung kommen dürfen, die nach dem 1. Januar 1912 geleistet sind. Dadurch kommen in den ersten Jahren die Steigerungssätze fast ganz in Fortfall, was eine erhebliche Schwächung der ohnehin jämmerlichen Rente zur Folge hat. Würde z. B. in dem angenommenen Fall der Tod des Versicherten Anfang nächsten Jahres eintreten, dann betrüge die Witwenrente nicht 90,96 Ml., sondern nur 76,32 Ml., die Waisenrente für die erste Waise 38,16 Ml. und für jede weitere Waise 27,19 Ml.

Als Wittwengeld wird ein Jahresbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der Waisenrente gewährt.

Die Altersrente besteht aus einem Reichszuschuß von 50 Ml. und, im Gegensatz zur Invalidenrente, aus einem Anteil der Versicherungsanstalt, der in den fünf Lohnklassen 60, 90, 120, 150 und 180 Ml. beträgt. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt eingestellt. Angerechnet werden einschließlich etwaiger Krankheits- und Militärdienstzeiten 1200 Wochenbeiträge. Sind mehr Beiträge geleistet, so scheiden die überzähligen Marken der niedrigsten Lohnklasse aus, sind es weniger wie 400, so werden für die fehlenden Marken solche der ersten Lohnklasse hinzugerechnet.

Vorbedingung für die Gewährung der gesetzlichen Leistungen ist die Erfüllung der Wartezeit und der Erhaltung der Anwartschaft.

Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, 200, sonst 500 Wochen; für die Altersrente in allen Fällen 1200 Beitragswochen. Insofern gilt für die Wartezeit der Invalidenrente außerdem die Vorschrift, daß freiwillige Beiträge auf die Wartezeit nur angerechnet werden, wenn wenigstens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet sind. Daraus

folgt, daß, wenn ein Weiterversicherter auf Grund der Versicherungspflicht weniger wie 100 Beiträge geleistet hat, Anrecht auf Invalidenrente nur erwerben kann, wenn er entweder erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingeht oder einen Beruf ergreift, auf Grund dessen er zur Selbstversicherung berechtigt ist und in demselben so lange verbleibt und Marken kauft, bis die Zahl der auf Grund dieser Selbstversicherung erzielten Beiträge mit den Pflichtbeiträgen zusammen die Zahl 100 ergibt. Tut er das nicht, rückt er in eine Stellung auf, die weder versicherungspflichtig ist, noch die Selbstversicherung zuläßt, dann kann er wohl die Anwartschaft auf Altersrente, niemals aber auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente erlangen.

Für die später, nach dem 1. Februar 1891, der Versicherungspflicht unterstellten Berufe gelten besondere Uebergangsbestimmungen, desgleichen für die Altersrente allgemein, noch bis zum Jahre 1914.

Bezüglich der Altersrente tritt für diejenigen Versicherten, die bei Vollenbung des 70. Lebensjahres noch keine 1200 Beitragswochen zurückgelegt haben, folgende Vergünstigung ein: War der Versicherte zurzeit der Einführung der Versicherungspflicht für seinen Berufs-zweig (allgemein datiert die Versicherungspflicht vom 1. Februar 1891) schon über 40 Jahre alt, so werden ihm für jedes überschüssige Jahr 40 Wochen und für jede weitere Woche eine Woche auf die Wartezeit angerechnet. Diese Vergünstigung tritt jedoch nur ein, wenn der Versicherte während der ersten fünf Jahre mindestens 200 Pflichtbeiträge geleistet hat oder nachweisen kann, daß er während der letzten drei Jahre vor Einführung der Versicherungspflicht, wenn auch nicht ununterbrochen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. So würden beispielsweise jemandem, auf den diese Voraussetzungen zutreffen, wenn er im Jahre 1891, bei Einführung der Alters- und Invalidenversicherung, 50 Jahre und 25 Wochen alt gewesen wäre, 10 mal 40 plus 25 gleich 425 Wochen angerechnet werden. Er selber müßte bei Vollenbung des 70. Lebensjahres 775 Marken nachweisen. Hätte er nur 700, dann müßte er noch 75 Wochen warten und für diese Zeit Marken kauft, bevor er die Rente erhalten könnte.

Hinterbliebenenfürsorge ist bekanntlich von dem Anspruch des Verstorbenen auf Invalidenrente abhängig. Die Wartezeit ist folglich die gleiche wie bei dieser.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungs-karte auf Grund der Versicherungspflicht oder Weiterversicherung (gelbe Quittungskarten) weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet sind, bei der Selbstversicherung und deren Fortsetzung (graue Karten) wenn in dem gleichen Zeitraum nicht wenigstens 40 Marken gekauft sind. Bei Versicherungspflichtigen, die vorher nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, werden etwaige Krankheits- oder Militärdienstzeiten als Wochenbeiträge angerechnet.

Die erloschene Anwartschaft kann zwar nach erneutem Eintritt in die Versicherung sowohl durch freiwillige Beitragsleistung als durch versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufleben. Die Bedingungen für das Wiederaufleben sind aber ganz außerordentlich verschärft worden. Nach dem Invalidenversicherungsgesetz lebte die Anwartschaft wieder auf, wenn aufs neue eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt war. Der Regierungsentwurf wollte das Wiederaufleben ganz beseitigen, man einigte sich jedoch darauf, das bestehende Recht zwar grundsätzlich beizubehalten, es aber nach dem Lebensalter, der Art des Versicherungsverhältnisses, ob Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung, und der Anzahl der verwendeten Beitragsmarken verschieden zu bemessen.

Nach den neuen Bestimmungen lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn der Versicherte beim Wiedereintritt unter 40 Jahre alt ist, nach Zurücklegung einer Wartezeit von 200 Beitragswochen, also wie bisher; ist er 40 bis 60 Jahre alt, so muß er, sofern der Wiedereintritt durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt, gleichfalls 200 Wochen, wenn durch freiwillige Beitragszahlung, vor dem Erlöschen wenigstens 500 Beitragswochen gezahlt haben und neuerdings eine Wartezeit von 500 Wochen zurücklegen; ist der Versicherte aber über 60 Jahre alt, dann ist Bedingung für das Wiederaufleben, einerlei ob freiwillig oder pflichtversichert, daß vorher mindestens 1000 und aufs neue 200 Beiträge entrichtet sind.

Für Versicherungspflichtige bleibt es also bis zum 60. Lebensjahre bei den bisherigen Vorschriften. Für Selbst- und Weiterversicherte erhöht sich die Wartezeit vom 40. Jahre an auf 500 Wochen, außerdem müssen vor dem Erlöschen mindestens 500 Markten geleistet sein, während die 60 jährigen Versicherten aller Kategorien gar 1000 Markten nachweisen müssen. Käuft sich der Nachweis der vorgeschriebenen 500 resp. 1000 Wochen nicht erbringen, dann ist ein Wiederaufleben der Anwartschaft ausgeschlossen und die ganzen bis dahin gezahlten Beiträge sind unwiederbringlich dahin. Die zu überwindenden Schwierigkeiten sind so groß, daß es einem Schicksalstricken nur in den allergeringsten Fällen gelingen wird, seine Anwartschaft wieder aufleben zu lassen, zumal wenn man bedenkt, daß die Invalidenversicherung überhaupt erst 20 Jahre gleich 1040 Wochen besteht, so daß selbst bei unausgesetzter Beitragsleistung kaum die vorgeschriebene Marktenzahl zu erreichen ist.

Für die Uebergangszeit mildert das Einführungsgezet diese Bestimmungen etwas, indem es vorschreibt, daß, wenn der Wiedereintritt in die Versicherung vor dem 1. Januar 1913 erfolgt, noch die alten Bestimmungen Geltung haben. Die Wartezeit braucht indessen nicht vor dem 1. Januar 1913 zurückgelegt sein, es genügt vielmehr, wenn das Versicherungsverhältnis vor diesem Zeitpunkt begonnen hat. Für den Augenblick ist es also noch Zeit, das Versäumte nachzuholen. Diese Bestimmungen zeigen übrigens, wie wichtig es für den Versicherten ist, die Vorschriften über die freiwillige Versicherung aufs genaueste zu beobachten und rechtzeitig von ihr Gebrauch zu machen. Mehr noch wie bisher hängt das Schicksal der Rechte von einer einzigen Marke ab. Nur durch eine lückenlose Versicherung kann sich der Versicherte vor großem Schaden bewahren.

Die Beiträge sind um etwa ein Drittel erhöht worden, und zwar

Jahresarbeitsverdienst		in Lohnklasse I bis 350 Mk. von 14 Pfg. auf 16 Pfg.	
"	II 350—550	"	20 " 24 "
"	III 550—850	"	24 " 32 "
"	IV 850—1150	"	30 " 40 "
"	V über 1150	"	36 " 48 "

Eine Neuerung enthält die Reichsversicherungsordnung noch: die Zusatzversicherung. Die Versicherungsanstalten geben zu diesem Zweck Zusatzmarken im Werte von 1 Mk. aus. Jeder Versicherte kann zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken in seine Quittungskarte legen. Im Falle der Invalidität erhält er dann zu seiner gesetzlichen Invalidenrente eine Zusatzrente, die für jede Marke soviel mal 2 Pfg. beträgt, als Jahre seit ihrer Verwendung oder richtiger seit Einkieferung der Marke verstrichen sind. Der Anspruch auf Zusatzrente ist weder von einer Wartezeit abhängig, noch verfällt der Anspruch, wenn in größeren Zeiträumen keine Marken geleistet werden.

Der Gedanke selbst ist nicht schlecht. Wie aber die ganze Reform jedes soziale Verständnis vermischen läßt, so auch hier. Der wesentlichste Mangel liegt in der Beschränkung auf die Invalidität, wer diese nicht erlebt, für den sind die gezahlten Beiträge ein für allemal verloren, da weder zu der Alters- noch Hinterbliebenenrente Zusatzrente gezahlt wird und auch eine Rückzahlung der Beiträge nicht erfolgt. Auch die Art der Rentenberechnung ist nicht geeignet, der Zusatzversicherung viele Freunde zu erwerben. Die Versicherung hat nur Zweck, wenn die Marken in

der Jugend geleistet werden. Hat ein Invaliden beispielsweise in jedem Jahre 50 Zusatzmarken im Werte von 50 Mk. geleistet, dann bekommt er für die Marken, die er vom 21. Jahre vor Eintritt der Invalidität geleistet hat, eine Zusatzrente von 20 Mk., für die im letzten Jahre geleisteten 10 Mk. und für die im letzten Jahre vor Eintritt der Invalidität geleisteten Marken, die einen Wert von 50 Mk. repräsentieren, eine ganze Mark.

Rundschau.

Im eigenen Hause wird nun auch bald der Deutsche Holzarbeiterverband wohnen. Die Zeitung desselben hat den Bau eines eigenen Hauses beschlossen, in dem außer den Geschäftsräumen für den Hauptvorstand auch die Berliner Lokalverwaltung untergebracht werden soll. Zugleich ist die Errichtung einer eigenen Druckerei geplant.

Die Vertretung der Zahnstelle Berlin des Deutschen Metallarbeiterverbandes ist bereits beim Bau eines zweiten eigenen Heims begriffen, da das erst vor wenigen Jahren errichtete Haus in der Charitéstraße zu klein geworden ist.

„Freie Hochschule Berlin.“ Das neue Programm ist schon erschienen und bietet in seinen über 100 Vortragsreihen aus allen Gebieten der Wissenschaft und Kunst jedermann reiche Anregung. Im letzten Jahre, dem zehnten Jahr seit der Gründung, haben über 18000 Hörer diese Vorträge besucht, wovon auf das sieben verfloffene Quartal allein 8700 kommen. Wie bisher ist das Programm in allen Filialen von Doerfer u. Wolff, in sämtlichen städtischen Lesehallen und Bibliotheken sowie in den bekannten Verkaufsstellen der Hörerkarten unentgeltlich zu haben.

Eingegangene Druckschriften.

Führer durch die Reichsversicherungsordnung. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Am 1. Januar 1912 trat der Teil der Reichsversicherungsordnung in Kraft, der die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung behandelt. Will der Arbeiter dabei keinen Schaden erleiden, bedarf er eines zuverlässigen Führers, zumal in Betracht kommt, daß die Hinterbliebenenversicherung ganz neu und die Invalidenversicherung in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Es sei hier nur auf die Beitragsregelung und die Rückerstattung der Beiträge verwiesen. Der Führer, den die Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer & Co. für den billigen Preis von 30 Pfg. auf den Markt bringt, behandelt in siebenzehn Kapiteln alle wichtigen Punkte in eingehender und doch leicht verständlicher Weise. Da dabei immer die Gesetzesparagrafen genannt werden, erleichtert er zugleich den Gebrauch der Reichsversicherungsordnung, in die er ganz vorzüglich einführt. Wie der Verlag weiter ankündigt, werden diesem Führer auch die durch die Kranken- und Unfallversicherung, sowie durch das Verfahren folgen, also durch die Bücher der Reichsversicherungsordnung, die erst später in Kraft treten. Dem gut ausgestatteten Werkchen ist weite Verbreitung zu wünschen. Es ist durch alle Buchhandlungen und Expeditionen zu beziehen.

Die englische Gefahr und das deutsche Volk. Von Eduard Bernstein. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW. 68. Preis: Vereinsausgabe 30 Pfg.

In Deutschland ist der Glaube an die „englische Gefahr“ selbst zu einer Gefahr geworden, und zwar zu einer sehr ernsten Gefahr. Bernstein will dieser Gefahr entgegenreten und behandelt zu diesem Zweck gründlich das Verhältnis zwischen Deutschland und England. Seine Schrift hat folgenden Inhalt: 1. Die Gefahr. 2. Wie England und Deutschland früher standen. 3. Die ersten Konflikte in der Kolonialpolitik. 4. Die Verschärfung des Gegenjahres. 5. Die sogenannte Kintreibung Deutschlands. 6. Friedliches Zwischenpiel. 7. Der Marokkohanbel und die englische Regierung. 8. Seemannsüber. 9. Das Interesse des englischen Volkes und das Interesse des deutschen Volkes. 10. Eine Warnung. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In Freien Stunden. Zur Erlangung einer neuen Umschlagzeichnung sowie einer Titel- und Schlussbignette für die Zeitschrift „In Freien Stunden“ hat der Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin, ein Preisauschreiben veranstaltet, an dem sich bedeutende Künstler beteiligten. Das Preisgericht, dem die Herren Professor Max Liebermann und Professor Max Sieboag angehörten, sprach den

1. Preis im Betrage von 500 Mk. der Künstlerin Frau Ilse Schüze-Schur zu.

Schon die am 1. Januar zur Ausgabe gelangende Nummer (Nr. 1) des neuen Jahrganges präferiert sich in dem neuen Gewande und wird hoffentlich den Beifall der Leser von „In Freien Stunden“ finden.

Hand in Hand mit der illustrativen Ausgestaltung der Zeitschrift geht das Bestreben, für besonders wertvolle Romane und Novellen Sorge zu tragen.

In dem wieder erschienenen ersten Heft des neuen Jahrganges gelangt der berühmte soziale Roman „Germinal“ von Emile Zola zum Abdruck, über den wir in einigen Zeilen folgendes sagen wollen:

Der Dichter führt uns in ein Bergarbeiterdorf und führt uns tief in den Schacht, wo fern der Sonne und Freude ein ganzes Meer von Männern, Frauen und Kindern im Schweife seines Angesichts um erbärmlichen Hungerlohn schafft. Fern nie in Wirklichkeit ein Bergwerk gesehen — hier steht es ihm mit all seiner Finsternis, all seinen Schrecken deutlich vor Augen. Die bildnerische Kraft des Dichters geht an keiner Einzelheit vorbei und läßt uns jenes Dasein schauernd miterleben. Dunkel ist es dort unten, aber düster ist's auch „über Tage“ im Angesicht der Sonne. Auch hier herrscht die Finsternis. Die Finsternis der Not und des Lasters, die Trübe der Unkultur und das Dunkel des Geistes. Hier herrscht noch die Lohnrechtenschaft in ihrer traurigsten, von keiner befreienden Idee erhellten Form. Auf der anderen, der geuerlicheren Seite das krampfhaft Bestreben, die Arbeiterschaft in Dummheit zu erhalten und immer mehr und mehr aus ihr herauszupressen, nach außen hin aber den Schein einer fürsorgenden Humanität zu wahren. Lüge und Laster auch in den Familien der Bergherren. Offene Dronnei nach unten und doch heimliche Furcht vor dem geduckten Riesen: der schaffenden Masse. Wenn sie erwachte...? Wenn sie ihr Los erkennen und fordern würde...? Was dann?!

Und der tiefe Proletariat erwacht. Langsam und mit jenen blinzelnden Augen. Unsicher noch und taugend. Haben sich die Väter und Großväter nicht klaglos geopfert? Und nun, mit einem Male, sollen die Arbeiter auch ein Recht auf Leben und Freude haben? Sie trauen diesem Recht und ihrer Kraft nicht gleich ganz. Aber der Zweifel leimt in ihnen, der Zweifel an der „gottgewollten Ordnung“, und die Hoffnung geht wie ein erstes Morgendämmern auf. Langsam belehren sich die Frauen zu der Menschenrechtsidee, aber dann halten sie am ächtesten daran fest. Der Stolz verstärkt sich. Das Mißtrauen gegenüber den herrschenden Mächten wächst. Eine Lohnherabsetzung schlägt dem Fuß den Boden aus. Der Streit ist da. Der Streit einer unorganisierten, schlecht disziplinierten Masse — nicht zu vergleichen mit den zielklaren Gewerkschaftskämpfern der Gegenwart — und doch ein opferbereites, schier übermenschliches Ausbarren und Ringen, das erst in sinnlose Gewalttaten umschlägt, als der Hunger — das Verhungern die Geister verwirrt.

Die Darstellung dieses Kampfes, sein Werden und seine Entwicklung, angeht an der Masse und einzelnen Arbeitertypen, das erste Aufkeimen von sozialistischer Erkenntnis und solidarischer Tugend — all dies hat sich unter der Hand des Dichters zu einem Meisterstück geformt, dem in der Weltliteratur nichts Gleiches an die Seite gestellt werden kann.

Darum sollte jeder Arbeiter, jede Arbeiterin diesen Roman lesen. Und wer ihn schon kennt, lese ihn wieder; denn er ist nie „aktueller“ gewesen als heute, da die deutsche Bergarbeiterschaft wieder und wieder die ertösende Stimme erhebt, um der zunehmenden Bedrückung und Lohnkürzung zu wehren — um sich nicht zurückwerfen zu lassen in das graufige Dunkel einer Sklaverei, wie sie Zola so abflehend gezeichnet hat.

Der Kunstmaler Dambergler in München hat es übernommen, die packendsten Szenen des Romans im Bilde vorzuführen.

Außer dem Hauptroman gelangen in den Heften noch zum Abdruck: Novellen, Skizzen, Humoresken, populär wissenschaftliche Aufsätze; ferner kürzere Notizen aus allen Gebieten des Lebens sowie Anekdoten, Witze und Gebirge.

Halbjährlich erhalten die Abonnenten ein wertvolles Nummernblatt gratis.

„In Freien Stunden“ erscheint wöchentlich zum Preise von 10 Pfg. pro Heft. Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Buchhandlungen und Zeitungsvermittlungen entgegen. Probenummern und Prospektie sendet auf Wunsch kostenlos der Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW. 68.